Außerdem hat die Firma die Zulassung des vorzeitigen Beginns des Vorhabens beantragt. Die geänderte Anlage soll zum frühest möglichen Zeitpunkt in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 3.4 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 8. September 1998 bis 7. Oktober 1998 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, Lessingstraße 16—18, 65189 Wiesbaden, Zimmer 386, aus und können dor während der Dienststunden eingesehen werden. Zur Erleichterung der Einsichtnahme bitten wir um telefonische Voranmeldung unter Rufnummer 06 11/33 09-4 18.

Innerhalb der Zeit vom 8. September 1998 (erster Tag) bis 21. Oktober 1998 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwender nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisch verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am Donnerstag, den 12. November 1998 um 9.00 Uhr in Wiesbaden, Lessingstraße 16—18, Zimmer 124. Die Erörterung kann an den Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die formund fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wiesbaden, 10. August 1998

Regierungspräsidium Darmstadt IV WI/44.3 — GB — Glyco 3 d StAnz. 35/1998 S. 2801

885

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Die Heck bei Hohenroth" vom 12. August 1998

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die Waldbereiche südöstlich von Hohenroth werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Die Heck bei Hohenroth" besteht aus Flächen der Flur 3 der Gemarkung Hohenroth der Gemeinde Driedorf im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 20,27 Hektar. Die

örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen, montanen, arten- und strukturreichen Laubwaldgesellschaften der Heck bei Hohenroth als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern. Insbesondere durch Reduzierung des Nadelholzes, Schonung des Totholzes und durch maßvolle, einzelstammweise Nutzung der Laubbäume soll eine ökologische Aufwertung dieses Laubwaldes herbeigeführt werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen:
- Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen oder außerhalb der Wege zu reiten;
- 12. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
- 13. stehendes oder liegendes Totholz zu entfernen;
- 14. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

8 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgerechter, struktur- und artenreicher montaner Laubwälder:
 - a) die Überführung der vorhandenen Nadelholzbereiche in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, einschließlich der Nutzung des anfallenden Holzes und der Einbringung standortgerechter Laubholzpflanzen:
 - b) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Bäumen zur Pflege der montanen Laubwälder,

c) die Lagerung von eingeschlagenem Holz entlang der vorhandenen Wege,

jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen, und unter Anwendung bodenschonender Aufarbeitungsverfahren in der Zeit vom 1. September bis 31. März;

- die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär, jedoch unter Ausschluß der Fallenjagd und unter der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkung;
- 3. die Unterhaltung bestehender Hochsitze und der Bau von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;
- 4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März;
- Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

8 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes "Die Heck bei Hohenroth" vom 11. August 1992 (StAnz. S. 2377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1997 (StAnz. S. 2143), wird aufgehoben.

87

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 12. August 1998

Regierungspräsidium Gießen Obere Naturschutzbehörde gez. Bäumer Regierungspräsident

StAnz. 35/1998 S. 2802



